

Betriebsanweisung (gemäß § 14 Gefahrstoffverordnung)

1. Anwendungsbereich:

Bekämpfung von Schädigern

2. Gefahrstoffbezeichnung:

Difenacoum

3. Gefahren für Mensch und Umwelt:

Die Zubereitung ist nicht als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Die Zubereitung kann die Gerinnungsfähigkeit des Blutes herabsetzen, insbesondere bei Aufnahme größerer Mengen bzw. bei mehrfacher Aufnahme an mehreren Tagen nacheinander.

4. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln:

Präparateetikett/Gebrauchsanleitung beachten.

Persönliche Schutzausrüstung:

Schutzhandschuhe aus Nitril tragen.

Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Übliche Schutzmaßnahmen für den Umgang mit Schädlingsbekämpfungsmitteln beachten (z. B. während der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen).

Nach der Arbeit gründliche Händereinigung!

5. Verhalten im Gefahrfall:

Geeignete Löschmittel:

Schaum, Kohlendioxid, trockener Sand, Wassersprühstrahl, Wassernebel.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl.

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Hautkontakt vermeiden.

Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in Oberflächengewässer gelangen lassen.

Verfahren zur Reinigung/Aufnahme:

Produkt mechanisch aufnehmen. In gekennzeichnete, verschließbare Behälter füllen. Reste sicher entsorgen, siehe Nr. 7.

6. Erste Hilfe:

Nach Einatmen: Keine Angaben.

Nach Hautkontakt: Haut mit Wasser und Seife waschen.

Nach Augenkontakt: Keine Angaben.

Nach Verschlucken: Arzt aufsuchen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

Hinweise für den Arzt:

Antidot (Gegenmittel): Vitamin K1 nach Bestimmung der Prothrombinzeit (INR-/Quick-Wert). Vergiftung durch einmalige Aufnahme unwahrscheinlich, mehrmalige Aufnahme kleiner Mengen jedoch gefährlich. Difenacoum kann eine verzögerte Wirkung haben, so dass bei Vergiftungen tägliche Prothrombin-Bestimmungen erforderlich sind.

7. Sachgerechte Entsorgung:

Mittel und dessen Reste sowie entleerte Behälter und Packungen nicht in Gewässer gelangen lassen.

Anfallende Mittelreste und Verpackungen mit Restinhalt (Abfallschlüssel 200119) sind gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Anfallende Kleinmengen sind getrennt zu sammeln und auf direktem Weg der örtlichen Problemstoffsammlung zuzuführen. Restentleertes und unbrauchbar gemachtes Verpackungsmaterial kann auf den bestehenden Entsorgungswegen für Verpackungen entsorgt werden.